

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 159 (1993)

Heft: 11

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärgesetz liegt vor

Der Bundesrat will die Armeereform termingerecht auf 1. Januar 1995 realisieren. Er hat am 8. September 1993 das total revidierte Militärgesetz und den ebenfalls überarbeiteten Bundesbeschluss über die Organisation der Armee zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Als Erstrat wird sich der Ständerat in der Dezemberession 1993 damit befassen.

Mit den beiden Vorlagen liegt eine neue «Wehrverfassung» vor, welche die Rechtsgrundlage für die **Armee 95** bildet. Das Militärgesetz umfasst aber noch mehr: Die Neuerungen gehen vom sicherheitspolitischen Auftrag über die Rechte und Pflichten der Armeeangehörigen bis hin zur Einführung des Assistenzdienstes und zur Schaffung einer Ombudsstelle.

Umfangreiches Revisionspaket

Das neue Militärgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für Armee und Militärverwaltung. Im Zuge der Totalrevision werden 7 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse aufgehoben und weitere 9 geändert. Dazu kommt die Teilrevision von rund 130 Verordnungen; 20 Verordnungen werden neu erlassen und 30 aufgehoben.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Einführung des **Assistenzdienstes**, einer neuen Einsatzform, die zwischen dem Ausbildungsdienst und dem Aktivdienst liegt. Es geht dabei um die Unterstützung der zivilen Behörden in ausserordentlichen Lagen. Auch der (freiwillige) **Friedensförderungsdienst** und die Festlegung der **Zahl der Waffenplätze** auf höchstens 40 werden im neuen Militärgesetz verankert. Eingeführt wird ein Be willigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen.

300 Tage Dienstpflicht

Die Armeereform findet ihre Rechtsgrundlage im neuen Militärgesetz und im neuen Bundesbeschluss über die Organisation der Armee. Die **Bestände** werden um rund ein Drittel auf **400 000** Armeeangehörige reduziert. Die **Wehrpflicht** endet in der Regel im

Alter von **42 Jahren**. Die maximale **Gesamtdienstleistung** für Gefreite und Soldaten wird gesetzlich auf 330 Tage beschränkt; angesichts der heutigen Lage kann sie aus der Sicht des Bundesrats auf **300 Tage** reduziert werden.

In der Armee 95 werden auch die Kurse im Truppenverband verkürzt: Im Normalfall absolviert ein Wehrmann im Zweijahresrhythmus **zehn Wiederholungskurse** von **19 Tagen** Dauer. Die **Rekrutenschulen** werden von 17 auf **15 Wochen** verkürzt. Das gesamte Ausbildungskonzept wird modernisiert.

Im Zuge der Armeereform werden zahlreiche Verbände **aufgelöst**, so alle **Grenz- und Réduitbrigaden**. Die Zahl der Einheiten in Kompaniegrösse geht von 4157 auf 2759 zurück. Die entsprechenden **Redimensionierungen** müssen auch im **logistischen und materiellen Bereich** vorgenommen werden. Das allein zeigt, dass die in den noch verbleibenden 14 Monaten zu bewältigende Überführung der alten in die neue Armee einer raschen rechtlichen Abstützung bedarf.

Tatbeweis für Reformbereitschaft

Die Armeereform soll nach dem Willen des Bundesrates rechtzeitig auf den 1. Januar 1995 realisiert werden. Unbegründete Verzögerungen wären der Glaubwürdigkeit abträglich und würden in der Öffentlichkeit nicht verstanden. Für den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, ist die termingerechte Verwirklichung der Armee 95 ein Tatbeweis für die Reformbereitschaft. Bevölkerung und Truppe erwarten, dass die Neuerungen nicht nur auf dem Papier stattfinden, sondern in die Realität umgesetzt werden. Es soll deshalb alles daran gesetzt werden, den Zeitplan einzuhalten und den eidgenössischen Räten die Arbeit zu erleichtern.

Kernbereiche können separat in Kraft gesetzt werden

Der Bundesrat legt den eidgenössischen Räten **zwei Pakete** vor: einerseits das **Militärgesetz** und den **Organisationsbeschluss**, anderseits **zwei besondere Bundesbeschlüsse**, die lediglich diejenigen Kernbestimmungen aus Militärge-

setz und Armeeorganisation enthalten, die für die Armee 95 zwingend nötig sind. Es sind dies namentlich die neue Armeestruktur mit der Bestandsreduktion, die Militärdienstpflicht mit den kürzeren Diensten und dem neuen WK-Rhythmus und die Reform der Ausbildungsdienste.

Sollte die Hauptvorlage **Verzögerungen** erfahren – etwa wenn die parlamentarische Behandlung mehr als drei Sessio nen beansprucht oder wenn gegen das Militärgesetz das **Referendum** ergriffen würde –, könnten im Sinn einer Übergangslösung die beiden separaten Bundesbeschlüsse in Kraft gesetzt werden. Die aus dem Militärgesetz übernommenen Bestimmungen würden aber auch im entsprechenden Bundesbeschluss dem fakultativen Referendum unterstehen.

Die Sicherheitspolitischen Kommissionen der beiden Räte haben die Vorberatung des Entscheidpaketes aufgenommen. Als erste Kammer wird sich der **Ständerat** in der **Dezemberession** damit befas sen; die Behandlung im Nationalrat ist für die Frühjahrssession 1994 vorgesehen.

Die Schweiz und die völkerrechtliche Ächtung von Landminen

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), die auf die bessere Einhaltung der im Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen, enthaltenen Bestimmungen über den unterschiedlosen Einsatz von Minen hinzielen. Dies erklärte der Bundesrat in seiner Antwort vom 8. September 1993 auf eine **Interpellation** von Nationalrätin **Barbara Haering Binder**, Zürich.

Die **schweizerische Doktrin** über den Einsatz von Minen verzichtet auf deren **unterschiedslose Verwendung** und deshalb auch auf die **Fernverlegung** durch Flugzeuge, Artillerie und Raketen sowie auf den Einsatz von **Sprengfallen** («booby traps») und **Mehrachminen**. Die Schweiz geht sogar weiter als das Protokoll II zum genannten Übereinkom-

men (Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen) und eliminiert gegenwärtig die gegen Personen wirkenden Springminen, die auch von Unbeteiligten ausgelöst werden können. Sie verzichtet also nicht nur auf den im Protokoll II geächteten Einsatz solcher Minen, sondern bereits auf deren blossem Besitz.

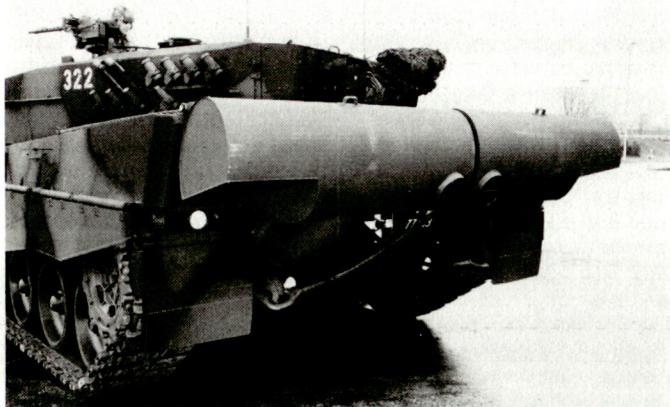
Die Schweiz mit ihrer defensiven Verteidigungskonzeption geht davon aus, gegebenenfalls im eigenen Land zu kämpfen. Es werden deshalb alle Massnahmen ergriffen, um militärisch nicht zu rechtfertigenden Schaden zu vermeiden. Deshalb kennt unsere Armee nur die **Minenverlegung nach Plan** und unter Einhaltung genauer Vorschriften über **Aufzeichnung** und **Aufbewahrung der Unterlagen** sowie **Absicherung** von Minenfeldern. Damit werden die gefahrlose Entminierung nach Beendigung der Feindseligkeiten und die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleistet.

Im übrigen gehört die Unterweisung in den **Regeln des humanitären Völkerrechts** – einschliesslich die Bestimmungen über den Einsatz von Minen – zur **Grundausbildung in der Armee**; sie erfolgt sowohl theoretisch als auch praktisch.

Umweltschutz: EMD rückt dem Lärm zu Leibe

Lärm ist eine der Hauptbelastungen, die mit militärischen Aktivitäten verbunden sind. Wie in anderen Bereichen des Umweltschutzes (Natur- und Landschaftsschutz, Luftreinhaltung, Reduktion und Entsorgung von Abfällen, Energie-Einsparungen usw.) sind die Dienststellen des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) und die departementale Umweltstelle im Generalsekretariat auch auf dem Gebiet der Lärmverhinderung und -verringerung sehr aktiv.

Ein gutes Beispiel für die Anstrengungen zur Lärmeindämmung ist der Einbau von **Triebwerk-Schalldämpfern** bei den **Kampfpanzern 87** «Leo-



Kampfpanzer «Leopard» mit Triebwerk-Schalldämpfer.

pard» (s. Abbildung). Auch die demnächst in Betrieb zu nehmenden **Simulatoren für Jet-Schulflugzeuge «Hawk» und Transporthelikopter «Super-Puma»** in Emmen dienen der Lärmreduktion; es wird mit einer Reduktion der Übungsfüge um 30 Prozent gerechnet.

Spektakulär ist das Grossprojekt, das am 16. September dieses Jahres in Betrieb genommen werden konnte: die **Lärmschutzbauten in der Witautmatte bei Thun**. Mit einem Kredit von 74,6 Millionen Franken, den die eidgenössischen Räte im Jahr 1988 bewilligt haben, wurde hier ein weltweit einmaliges Bauwerk realisiert:

In zwei oberirdisch erstellten, aber fast vollständig überdeckten Betonkanälen von 200 und 500 m Länge können die **Versuchs- und Erprobungsschiessen** der Gruppe für Rüstungsdienste mit den grössten der in unserer Armee verwendeten Waffenkalibern durchgeführt werden. Die Region Thun wird damit vom Lärm der grosskalibrigen Schiessversuche weitgehend entlastet.

Die neue Testanlage ermöglicht es, grosse Waffensysteme wie Panzer oder Panzerhaubitzen sowie neue Munitionssorten unter optimalen Sicherheitsbedingungen eingehenden Tests zu unterziehen. Es handelt sich dabei um die Abnahme von neuen oder revidierten Waffen und um die Erprobungen und Kontrollschiessen mit den verschiedensten Munitionssorten.

Die Realisierung des Projektes stellte für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung

dar. Über das Schiessen mit grosskalibriger Munition in geschlossenen Räumen existieren bisher weltweit keine Erfahrungswerte. So mussten neben eingehenden theoretischen Untersuchungen auch praktische Schiessversuche im Rohbau eines Autobahntunnels durchgeführt werden, um die enormen Druckbelastungen und die erforderlichen Bauwerkdimensionen zu ermitteln.

Weil nur ein Land verteidigungswürdig sei, das über gesunde Lebensräume verfüge, müsse die Armee jene Lebensräume schützen, schonen und bewahren, die sie selber beanspruche – so lautet für Bundesrat Kaspar Villiger die ökologische Zielsetzung. EMD und Armee seien deshalb willens, die Umweltschutzgesetzgebung konsequent in der Praxis zu vollziehen und die Armeeangehörigen für die Umweltanliegen zu sensibilisieren.

EMD 95: Zwei Modellvarianten

Die EMD-Geschäftsleitung (früher Kommission für militärische Landesverteidigung) hat sich Ende August über den Stand der Arbeiten am Projekt EMD 95 orientieren lassen: Zwei Modellvarianten werden weiterverfolgt.

Beiden Modellen gemeinsam ist die **Konzentration auf die Kernfunktionen**, die Institutionalisierung eines wirksamen **Controllings** und die Zusammenfassung von Management-Aufgaben.

Im **Modell 1** steht die Beibehaltung der Gruppe für Ausbildung im Vordergrund. Bei der Gruppe für Generalstabsdienste (GGST) müssen primär die Gruppenautonomie erhöht und die Führungsabläufe gestrafft werden. Es gilt, Doppelspurigkeit zu eliminieren. Der **Generalstabschef** ist verantwortlich für den **Einsatz der Armee**, der **Ausbildungschef** für die **Instruktionsbelange** (einschliesslich Generalstabsausbildung und Grundausbildung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen). Anstelle der heute grossen Zahl von Direktunterstellten soll die Feinstruktur der **GGST** in **sechs Direktionen** (Dienste, Operationen, Nachrichtendienst, Logistik, Doktrin und Planung, Telematik/elektronische Führung) gegliedert werden.

Bei der **Gruppe für Ausbildung** steht die Konzentration auf die Ausbilderfunktion der Waffenchefs und das Management der Ausbildungressourcen im Vordergrund. Der Ausbildungschef soll auch das **Ausbildungscontrolling** in den **Armeekorps** sicherstellen. Anstelle der heute nach Truppengattungen gegliederten elf Bundesämter soll die Planung der Feinstruktur auf **vier Ausbildungsbereiche** ausgerichtet werden: Kampf, Unterstützung, Logistik und Flieger/Fliegerabwehr. Die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen bleiben als Systemeinheit erhalten.

Im **Modell 2** dominiert die Zusammenlegung von Einsatz, Ausbildung und Logistik im Sinne einer **integralen Führungsverantwortung** beim **Generalstabschef**. Dazu kommt die Schaffung eines **Armeekommissariats**, der die Einhaltung der militärischen Vorgaben beurteilt und die Führungs- und Ausbildungsverantwortlichen sowie den Supportbereich (Generalstabschef, Armeekorpskommandanten und Rüstungschef) im modernen Sinn des konstruktiven Controllings begleitet. Die Gruppe für Ausbildung würde in diesem Modell nicht mehr bestehen.

Ein drittes Modell, das sich an die Organisationsform in Berufsarmeen anlehnt – die Unterteilung der Armee in Generalstab, Support und weitgehend autonome **Teilstreitkräfte** (Heer und Luft) – wird **nicht weiterverfolgt**. Bedenken erweckt insbesondere die Schaffung einer zusätzlichen Hierarchiestufe bei der Erdarmee, die zu einer unerwünschten Domi-

nanz des Heereskommandanten führen würde. Diese Dominanz in der militärischen Führung («Friedensgeneral») wurde in der Schweiz vor allem aus Gründen des Primats der Politik stets verworfen.

Beiden Modellen ist die Bildung einer **Gruppe «Support»** gemeinsam, wobei noch zu untersuchen sein wird, welche Betriebe der heutigen Gruppe für Rüstungsdienste, der Kriegsmaterialverwaltung, des Oberkriegskommissariats und des Bundesamts für Militärflugplätze integriert werden sollen. Angestrebt wird jedenfalls eine möglichst weitgehende Zusammenfassung. Noch nicht abgeschlossen sind die Untersuchungen bezüglich Rüstungs- und Industriepotential in der Gruppe «Support».

Erste konkrete Entscheide wird die EMD-Geschäftsleitung im kommenden Winter beraten. Die Departementsreform soll in der ersten Jahreshälfte 1994 verabschiedet werden. Vollzogen wird die Reform, sobald die **Armee 95** realisiert ist. Wo möglich und sinnvoll, können einzelne Reformprojekte vorzeitig verwirklicht werden.

Bundesrat prüft Solderhöhung

Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, ein Postulat anzunehmen, das ihn ersucht, die Frage einer erheblichen Solderhöhung in der Armee zu prüfen.

Das Postulat von **Nationalrat Fritz Hari**, Reichenbach BE, das von 30 Mitgliedern des Nationalrats mitunterzeichnet wurde, stellt fest, dass die Soldansätze in der Armee letztmals im Jahr 1987 der Teuerung angepasst wurden und seither die **Teuerung knapp 25 Prozent** beträgt. Nach Ansicht des Postulanten wäre jedoch auch unabhängig von der Teuerungsanpassung eine Solderhöhung angezeigt. ■